

Bei Abtreibungshandlungen ist der tödliche Erfolg auch dann vorauszusehen, wenn die konkrete Todesursache im medizinischen Sinne nicht festgestellt werden konnte.

Im Januar 1930 nahm der Arbeiter S. bei seiner Geliebten, die sich in anderen Umständen befand, mit einer Spritze zweimal Einspritzungen vor. Da der gewünschte Erfolg nicht eintrat, borgte er sich auf den Rat des Mädchens von einer ihrer Kolleginnen eine Gebärmutterspitze und einen Mutterspiegel und nahm Ende Januar 1930 nochmals mit Seifenwasser Einspritzungen vor. Während dieser Manipulation erklärte das Mädchen plötzlich, es werde ihr sehr übel, „es kommt mir herauf“. Nach diesen Worten sank sie zurück und starb nach wenigen Atemzügen. Die Leichenöffnung ergab eine Schwangerschaft im dritten oder vierten Monat, aber keine Organverletzung, die Frucht war unversehrt. Mit dem Gebärmutter Spiegel war der S. gar nicht bis an den Gebärmuttermund herangekommen, dieser war noch mit dem sog. Kristallerschen Pfropfen verschlossen, so daß weder das Gummiröhrchen noch die Flüssigkeit in die Gebärmutter gekommen ist. Die Ursache des Todes konnte von den Aerzten nicht aufgeklärt werden. Hiervon ausgehend war das Landgericht Ulm der Meinung, daß der wegen fahrlässiger Tötung und versuchter Abtreibung unter Anklage gestellte Arbeiter S. wegen fahrlässiger Tötung nicht verurteilt werden könne. Dieses Delikt erfordere die Voraussetzbarkeit des tödlichen Erfolges durch den Täter. Das könne in einem Falle wie dem vorliegenden, wo die Sachverständigen die Todesursache nicht konkret feststellen konnten, nicht festgestellt werden. Zwar habe der Angeklagte sich sagen müssen, daß bei Eingriffen, die zu Abtreibungszwecken vorgenommen werden, eine tödliche Verletzung eintreten konnte, eine solche Verletzung liege aber nicht vor; den ausnahmsweisen, außerhalb der täglichen Erfahrung liegenden Verlauf der Sache habe der Angeklagte nicht voraussehen können. Der Tod des Mädchens beruhe deshalb auf einem unglücklichen Zufall. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der Angeklagte hiernach nicht verurteilt, wohl aber wegen versuchter Abtreibung zu 200 Mark Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht ein, mit der Verurteilung auch wegen fahrlässiger Tötung begehrt wurde. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts gab der Revision statt. Das Urteil des Landgerichts wurde im Schuldspruch dahin abgeändert, daß der Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit versuchter Abtreibung verurteilt ist. Im Strafausspruch ist das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Festsetzung der Strafe an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Angeklagte konnte erkennen, daß durch seine Handlungen, gleichviel wie der Zusammenhang ist, der Tod des Mädchens herbeigeführt werden konnte. Dabei ist der konkrete Verlauf zugrunde gelegt. Daß nicht festgestellt werden konnte, auf welche Weise der Tod eingetreten ist, ist ohne Belang. Jedenfalls haben die Manipulationen des Angeklagten den Tod herbeigeführt. Reichsgerichtsbriefe. (1 D 866/30. — Urteil des RG. vom 14. Oktober 1930.)

Therapeutische Mitteilung.

Zur Bekämpfung der Nachwehen.

In der Bekämpfung der Nachwehen hat sich auf unserer geburtshilflichen Abteilung nach langdauernder, genauer Ueberprüfung (ca. 500 Fälle) das Optalidon hervorragend bewährt. Wir geben heute selbst bei Nachwehen, die wir bisher nur durch „stärkere“ Mittel zu beseitigen wußten, mit bestem Erfolge lediglich öfters täglich Optalidon-Dragees.

Chemisch stellt Optalidon ein Analgetikum auf der Basis Barbitursäure-Pyrazolon unter Zugabe einer kleinen Koffeinmenge dar. Vergleicht man die Menge der drei Einzelbestandteile, welche eine Optalidontablette enthält mit den sonst üblichen Dosen dieser Stoffe, so zeigt sich, daß die gewählte Kombination mit außerordentlich geringen Substanzmengen auskommen läßt:

1 Optalidon-Tablette enthält:	Sonst übliche Einzeldosis
Sandoptal 0,05 g	0,2 g
Dimethylaminophenazon 0,125 g	0,25—0,5 g
Koffein 0,025 g	0,1 g

Daraus erhellt einmal, daß in der vorliegenden Kombination ein optimaler analgetischer Effekt unter Potenzierung der Einzelwirkungen auftritt, zum anderen lassen die geringen Substanzmengen eine besonders gute Verträglichkeit erwarten. Das Koffein erfüllt eine besondere Funktion, die therapeutisch gelegentlich schon verwendet wurde, jedoch experimentell erst durch die neueren Arbeiten von Fröhlich und Zak ins rechte Licht gesetzt wurde: Die Methylxanthine erhöhen allgemein die Gewebsdurchlässigkeit und

vermögen dadurch die Wirkung anderer Arzneimittel zu beschleunigen und zu verstärken. — Sandoptal ist Isobutylallylbarbitursäure, das bekannte Schlafmittel, dessen besonders große therapeutische Breite pharmakologisch und klinisch in zahlreichen Arbeiten festgestellt wurde.

Für die Praxis dürften zwei Punkte nicht unwesentlich sein:

Die kleinen runden Optalidontabletten sind mit einer Zuckermasse dragiert; sie sind daher angenehm zu nehmen im Gegensatz zu den oft üblichen großen und bitter schmeckenden Tabletten. Optalidon ist mindestens ebenso wirtschaftlich wie ähnliche Analgetika.

Die Unschädlichkeit des Präparates ermöglicht die wiederholte tägliche Verabreichung; so geben wir bei Auftreten der Beschwerden, besonders durch die reflektorischen Uteruskontraktionen während oder nach dem Stillakte, je 2 Tabletten. Irgendwelche unangenehmen Folgeerscheinungen, auch nur geringste Anzeichen von Uebelsein oder dergleichen konnten wir bei unseren monatelangen Versuchen niemals feststellen. Die Wöchnerinnen nahmen auf Grund des erwähnten angenehmen Geschmackes und der Drageesform Optalidon stets gerne. So können wir mit gutem Gewissen empfehlen, Optalidon als Mittel gegen Nachwehen an weiterem Material nachzuprüfen und in den Arzneischatz aufzunehmen.

Optalidon wird von der Sandoz A.G., Nürnberg, hergestellt.

Dr. M. Wachtel, Assistenzarzt an der II. Univ.-Klinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe München
(Direktor: Prof. Dr. F. Weber.)

Tagesgeschichtliche Notizen.

München, den 28. Oktober 1930.

— Der Eingabe Berliner Aerztinnen an den Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstags um Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung (vgl. Nr. 23, S. 1004) ist nun eine Gegeneingabe deutscher Aerztinnen gefolgt, die sich gegen Preisgabe des § 218 wendet. Bisher enthält sie 419 Unterschriften, deren Zahl jedoch weiterhin anwächst.

— Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betont in einer Eingabe die Gefahr, daß die Krankenscheingebühr die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten begünstige. Für die Ausübung der dem Geschlechtskranken durch Reichsgesetz auferlegten Pflicht, sich von einem approbierten Arzte behandeln zu lassen, dürfe keine Gebühr erhoben werden. Sowohl die erste Konsultation als auch das vom Arzte angeordnete Erscheinen zur Nachuntersuchung müsse daher von der Lösung eines Krankenscheins befreit werden. Diese Ausnahme wolle man zweckmäßigerweise auf alle ansteckenden Krankheiten und Unfälle ausdehnen.

— Eine ebenso überraschende, wie erfreuliche Tatsache geht aus dem letzten Bericht der Reichsmonopolverwaltung hervor. Der Branntweinverbrauch betrug vor dem Kriege 1,8 Millionen Hektoliter. Oktober 1928 bis September 1929 waren es 624 000 Hektoliter, in der gleichen Zeit 1929—1930 sank die Zahl auf 356 000 Hektoliter. Der Branntweinverbrauch ist also seit Kriegsanfang auf weniger als 1/5 gesunken. Ob der Sport allein dazu geführt hat, dürfte fraglich sein.

— Da die Behauptung von der Gesundheitsschädlichkeit von Aluminiumgeschirr sich weiter hielt, hat das Reichsgesundheitsamt sich abermals geäußert. Es ist auf Grund ausgiebiger Versuche wieder zu der Ueberzeugung gekommen, daß von Schädigungen durch Aluminium keine Rede sein kann.

— Die wissenschaftlichen Hochschulen des Deutschen Reiches hatten im Wintersemester 1929/30 zum erstenmal einen allerdings geringen Rückgang der Gesamtzahl der Immatrikulierten zu verzeichnen. Es waren 122 391 gegen 123 700 im Winter vorher. Die Zahl der weiblichen Studierenden stieg um 3000. Leider stieg auch die Zahl der Medizinstudierenden von 15,8 auf 18,4 Proz.

— Wie verbreitet wird, hat die tschechische Aerztekammer ein streng vertrauliches Rundschreiben verschickt, in dem die Aerzte aufgefordert werden, deutsche Arzneimittel zu boykottieren.

— Der Verband Niederschlesien des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz hat den Erweiterungsbau seines Augusta-Hospitals in Breslau nunmehr feierlich eingeweiht. Das Augusta-Hospital ist gleichzeitig Mutterhaus des Roten Kreuzes. Daß der Neubau dringend notwendig war, wird durch die Tatsache erwiesen, daß gegenüber 86 Schwestern im Jahre 1924 heute 215 Schwestern zu betreuen sind. Zudem hat man mit dem Neubau der Aerzteschaft endlich eine würdige Arbeitsstätte